



Schlussfeststellung

- I. In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Sauertal (Az.: 29007), Kreis Paderborn, wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 - 1.) Die Ausführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Zusammenlegungsplan einschließlich des Nachtrages zum Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
 - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 3.) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Sauertal sind abgeschlossen.
- II. Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Sauertal wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Daher erlischt die Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Ebenfalls erlöschen die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Gegen diese Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).



Im Auftrag

(Plümer)

Lt.-Reg.-Verm.-Direktor